

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Jörg Bode, Thomas Brüninghoff und Susanne Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Spricht das Sozialministerium mit der Datenschutzbeauftragten?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Jörg Bode, Thomas Brüninghoff und Susanne Schütz (FDP), eingegangen am 04.05.2020 - Drs. 18/6398
an die Staatskanzlei übersandt am 08.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 18.06.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die HAZ berichtete am Samstag, den 25.04.2020, in einem Artikel mit der Überschrift „Friseure öffnen - mit Auflagen“, dass „die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur strikte Sicherheits- und Hygienevorkehrungen einhalten, sondern auch Namen und Kontaktdaten der Kundschaft sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons dokumentieren“ sollen. Weiter wurde ausgeführt: „Die Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde, wie schon bei der Anweisung zur Übermittlung von Quarantäne-Listen durch die Gesundheitsämter an die Polizei, auch in dieser Angelegenheit nicht durch das Sozialministerium eingebunden.“

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 24. April 2020 (Nds. GVBl. S. 84) wurde die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. S. 74) u. a. dahin gehend geändert, dass Friseurinnen und Friseure ab dem 04.05.2020 wieder Dienstleistungen unter bestimmten Bedingungen erbringen dürfen. Die Dienstleistungen haben unter Beachtung von Hygieneregeln zu erfolgen. Es ist ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 m einzuhalten, die Friseurin oder der Friseur hat bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und nach jeder Kundin und jedem Kunden ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Daneben hat jede Friseurin und jeder Friseur den Namen und die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons mit deren oder dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Eine Kundin oder ein Kunde darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einverstanden ist.

Eine Ansteckung mit dem Coronavirus soll so weit wie möglich vermieden werden. Die Dokumentation dient dazu, etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die vorgenommenen Lockerungen im Bereich der Dienstleistungen wie dem Friseurhandwerk stehen vor allem unter dem Vorbehalt, dass ein mögliches Infektionsgeschehen schnell und gezielt wieder eingefangen werden kann. Nur im Falle eines Infektionsgeschehen dürfen die dokumentierten Daten daher durch das Gesundheitsamt genutzt werden, sodass alle Personen, die mit der erkrankten Person in Kontakt standen,

ausfindig gemacht werden können. Allein diesem Grund dient die Dokumentation der Kontaktdaten, und insofern sind sie auch zeitnah wieder zu vernichten. Die Dokumentation der Kontaktdaten dient demnach der Eindämmung der Infektionen sowie dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger.

Die dokumentierten Daten sind technisch und organisatorisch vor unberechtigtem Einblick und Zugriff zu schützen. Deshalb ist es auch nicht zulässig, eine offen zugängliche Liste auszuhängen, in welche sich die Kundinnen und Kunden nacheinander selbst eintragen.

Dieser zweckgebundenen Dokumentation der Kontaktdaten stehen datenschutzrechtliche Bedenken nicht entgegen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen (LfD) hat zur ordnungsgemäßen datenschutzkonformen Dokumentation der Pflichten zur Erfassung der Kontaktdaten umfangreiche Hinweise unter <https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/corona-kontaktdaten-187846.html> zur Verfügung gestellt. Hierzu zählen auch Mustervordrucke für den Bereich körpernaher Dienstleistungen und insbesondere Friseursalons, mit denen den Datenschutzhinweisen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) nachgekommen werden kann. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Übermittlung von Daten an Dritte, Dauer der Speicherung sowie Betroffenenrechte werden hier ausführlich behandelt.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass bei der oben beschriebenen Maßnahme datenschutzrechtliche Belange berührt werden?

Ja. Datenschutzrechtliche Belange sind bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten berührt. Personenbezogene Daten sind nach der DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Die Dokumentation von Kontaktdaten berührt datenschutzrechtliche Belange.

2. Wenn ja, warum wurde die Datenschutzbeauftragte nicht eingebunden, wenn nein, warum nicht?

Eine Einbindung der LfD ist bei der anfänglichen Umsetzung des Stufenplans der Landesregierung zur Lockerung der Kontaktbeschränkungen nicht ausdrücklich erfolgt und wurde von der LfD auch nicht angeregt.

Im fortschreitenden Prozess der Lockerung von Kontaktbeschränkungen wurde der LfD am 13.05.2020 vom Innenministerium (MI) eine Entwurfsfassung der Verordnung mit Stand vom gleichen Tage zur Kenntnis übersandt und dabei ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, Anregungen und Anmerkungen mitzuteilen. In die ursprüngliche Entwurfsfassung vom 08.05.2020 waren zuvor Änderungen in den Vorschriften über Datenverarbeitungen eingearbeitet worden, die auch auf vorherigen telefonischen Hinweisen der LfD beruhten. Dabei ging es insbesondere um eine Harmonisierung der verschiedenen Vorschriften über die Dokumentation von Kontaktdaten. Am 20.05.2020 teilte die LfD gegenüber MI mit, dass in Bezug auf die übersandte Entwurfsfassung keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestünden.

3. Ist geplant, die Datenschutzbeauftragte in Zukunft wieder einzubinden?

Ja. Siehe dazu Antwort zu Frage 1.

4. Wie und durch wen erfolgen die Weitergabe und Weiterverarbeitung?

Eine Übermittlung der Kontaktdaten erfolgt nur an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit COVID-19. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 Corona-VO (in der aktuellen Fassung) und nur auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

5. Widerspricht die Erfassung aller Kunden der bisherigen Praxis, nur Verdachtsfälle zu testen?

Nein. Die Datenverarbeitung erfolgt nur zur Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit COVID-19. Sie ist eine notwendige Bedingung dafür, dass Friseurinnen und Friseure seit dem 04.05.2020 wieder körpernahe Dienstleistungen erbringen dürfen.